

Rahmensatzung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten

16. Dezember 2025

Rahmensatzung für das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten

vom 16.12.2025

Aufgrund von §§ 31 Abs. 5 Satz 5, 59 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S.1) i.d.F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 17. Dezember 2024 (GBl. 2024 Nr. 114) geändert worden ist, hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 10 LHG in seiner Sitzung am 16.12.2025 die folgende Satzung beschlossen. Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 16.12.2025 erteilt.

I Allgemeine Bestimmungen

S 1 Geltungsbereich

- 1) Die Pädagogische Hochschule Weingarten bietet wissenschaftliche Weiterbildung in Form von Kontaktstudien gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 LHG an. Die Organisation der Kontaktstudien obliegt der Akademie für Wissenschaftliche Weiterbildung (AWW) der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Die Qualitätssicherung des Kontaktstudiums erfolgt auf Grundlage des Qualitätssicherungssystems der Pädagogischen Hochschule Weingarten.
- 2) Das Kontaktstudium dient der wissenschaftlichen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrung. Die Regelungen über Studiengänge finden keine Anwendung.
- 3) Diese Rahmensatzung regelt die Rahmenbedingungen für alle an der Pädagogischen Hochschule Weingarten bestehenden Kontaktstudienangebote. Diese sind auf der Webseite der AWW aufgeführt. Die Rahmensatzung wird durch entsprechende Kontaktstudienordnungen (KSO) für das jeweilige Kontaktstudienangebot ergänzt.
- 4) Für Kontaktstudienangebote werden in der Regel Gebühren gehoben. Die Gebührenregelungen erfolgen gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium.
- 5) Die oder der Verantwortliche für die Kontaktstudienangebote im Sinne dieser Satzung ist die Leitung der AWW (Rektoratsmitglied) bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter.

S 2 Struktur des Kontaktstudiums

- 1) Das Kontaktstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten wird in Form von Weiterbildungszertifikaten und Weiterbildungskursen angeboten, ist in der Regel modular aufgebaut und orientiert sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) sowie am Transparenzraster der Deutschen Gesellschaft für wissenschaftliche Weiterbildung und Fernstudium e. V. (DGF).
- 2) Weiterbildungszertifikate sind Kontaktstudienangebote, für die nach erfolgreichem Ablegen einer Abschlussprüfung auf Grundlage des European Credit Transfer Systems (ECTS) Zertifikate vergeben werden.
 - a) Es können die folgenden Abschlüsse erzielt werden: *Certificate of Advanced Studies / Certificate of Basic Studies (CAS / CBS)* (mindestens 10 ECTS) und *Diploma of Advanced Studies / Diploma of Basic Studies (DAS / DBS)* (mindestens 30 ECTS).
 - b) Kontaktstudienangebote mit Prüfung im Umfang von 1-9 ECTS werden als *Microcredentials* gekennzeichnet.
- 3) Weiterbildungskurse sind Kontaktstudienangebote mit oder ohne Prüfung(en) für die Zertifikate (mit Prüfung(en)) bzw. Teilnahmebescheinigungen (ohne Prüfung(en)), aber keine ECTS-Punkte vergeben werden.
- 4) Kontaktstudienangebote bedürfen der Zustimmung des für Weiterbildung zuständigen Rektoratsmitglieds, des Rektorats und des Senats durch Verabschiedung einer Kontaktstudienordnung (KSO) für das jeweilige Kontaktstudienangebot.

S 3 Aufbau der Weiterbildungszertifikate

- 1) Die Weiterbildungszertifikate sind in der Regel modular aufgebaut und mit einem kursbegleitenden Prüfungssystem verbunden. Titel, ECTS-Leistungsumfang und fachliche Voraussetzungen der belegbaren Zertifikatkurse sowie Anzahl und Art der Prüfungen ergeben sich aus den jeweiligen KSO der entsprechenden Weiterbildung.
- 2) Die Anzahl der ECTS-Punkte für ein Weiterbildungszertifikat richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, den ein/e Teilnehmende/r im Durchschnitt aufbringen muss, um das jeweilige Lernziel eines Weiterbildungszertifikats zu erreichen. Der Arbeitsaufwand wird auf Grundlage der gesamten Zeit berechnet, die für das Kontaktstudium aufgewendet wird und umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Kontaktzeiten) auch die Zeit für das Selbststudium, die Vorbereitung und Teilnahme an Prüfungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.
- 3) Ein ECTS-Punkt entspricht mindestens 25 und maximal 30 Arbeitsstunden. Die ECTS-Vergabe erfolgt aufgrund eines Nachweises, dass die im Kontaktstudienangebot vorgesehenen Kompetenzen erreicht wurden; der Nachweis erfolgt in der Regel durch eine Abschlussprüfung.
- 4) Das Weiterbildungszertifikat wird in der Regel durch eine Kombination von Präsenz- und Onlinephasen durchgeführt. Sofern die synchronen Lehrveranstaltungen (vor Ort oder online) eine aktive Teilnahme zur Kompetenzvermittlung erfordern, können diese mit einer Teilnahmepflicht belegt werden. Näheres wird in den kursspezifischen Bestimmungen der jeweiligen KSO geregelt.

S 4 Datenschutz

Es gilt die Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Verpflichtung zur Angabe von personenbezogenen Daten sowie über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule (Datenschutzzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

S 5 Urheberrechtliche Bestimmungen

- 1) Die im Rahmen der Weiterbildungsveranstaltungen von AWW an die Teilnehmenden ausgegebenen Materialien und Unterlagen sind urheberrechtlich geschützt.
- 2) Die Vervielfältigung, Verbreitung oder Nutzung dieser Materialien und Unterlagen außerhalb der entsprechenden Weiterbildungsangebote der AWW ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Autorinnen und Autoren zulässig und erfolgt ausschließlich unter korrekter Nennung der Quelle.

II. Bewerbung und Zulassung

S 6 Bewerbung und Zulassung, Teilnehmendenzahl

- 1) Die Bewerbung für die einzelnen Weiterbildungsangebote erfolgt schriftlich bis zu dem von der Hochschule festgelegten Frist; diese wird auf den Webseiten der AWW bekannt gegeben.
 - 2) Bewerbungsanträge sind auf das Anmeldeformular mit den erforderlichen Nachweisen und Unterlagen, entweder per Post oder E-Mail an die jeweils aktuelle Adresse oder E-Mailadresse einzureichen.
 - 3) Änderungen der Anmeldedaten sind der AWW unverzüglich mitzuteilen.
 - 4) Die Teilnehmenden verpflichten sich, im Rahmen ihres Bewerbungsantrags zur vollständigen Leistungserbringung und Anwesenheit bei den vorgeschriebenen Präsenzveranstaltungen. Beurlaubungen oder Unterbrechungen während des Weiterbildungsangebots sind grundsätzlich nicht möglich.
 - 5) Zulassung zum Kontaktstudium
 - a) auf dem Niveau von *Certificates of Advanced Studies / Diplomas of Advanced Studies* setzt in der Regel ein einschlägiges Hochschulstudium voraus. Außerdem kann für ein einzelnes Angebot zugelassen werden, wer die erforderliche Eignung für das jeweilige Angebot im Beruf oder auf andere Weise erworben hat;
 - b) auf dem Niveau von *Certificates of Basic Studies / Diplomas of Basic Studies* setzt in der Regel eine Hochschulzugangsberechtigung voraus.
- Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen für die Weiterbildungszertifikate ergeben sich aus der jeweiligen KSO. Im Zweifel entscheidet die/der Verantwortliche für das Kontaktstudienangebot über die erforderliche Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers.
- 6) Zusätzlich zu Nachweisen über die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 5 sind der Bewerbung die ggf. in der jeweiligen KSO genannten Unterlagen beizufügen.
 - 7) Eine Zulassung erfolgt, wenn die Bewerbung form- und fristgerecht eingegangen ist und die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzung gemäß der jeweiligen KSO erfüllt.

- 8) Bewerberinnen/Bewerber, die zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid sowie einen Gebührenbescheid über die Höhe der Teilnahmegebühr gemäß der Satzung über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium bei kostenpflichtigen Angeboten. Damit ist die Anmeldung verbindlich.
- 9) Erfüllen Bewerberinnen/Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, werden sie darüber schriftlich informiert.
- 10) Eine Mindestteilnehmendenzahl wird von der Hochschule so festgelegt, dass das jeweilige Kontaktstudienangebot kostendeckend angeboten werden kann. Wird die erforderliche Mindestteilnehmendenzahl nicht erreicht, findet das Kontaktstudienangebot nicht statt, es sei denn, die Hochschule erkennt ein öffentliches Interesse an der Durchführung. Für den Fall, dass das Angebot nicht durchgeführt wird, benachrichtigt die Hochschule die bereits zugelassenen Teilnehmenden unverzüglich. Eine bereits ausgesprochene Zulassung gilt als nicht erteilt. Bereits gezahlte Teilnahmegebühren werden zurückerstattet gemäß der Gebührensatzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
- 11) Die Hochschule kann die Teilnahme aus didaktischen oder organisatorischen Gründen (beispielsweise Höchstteilnehmerzahl in bestimmten Angeboten) im Einzelfall ablehnen. Übersteigt die Zahl der eingegangenen Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Plätze des Angebots, so richtet sich die Platzvergabe nach dem Zeitpunkt des Eingangs der Bewerbungen. Die Bewerbenden werden darüber umgehend informiert. Es besteht die Möglichkeit, für ein eventuelles Nachrücken auf eine Warteliste aufgenommen zu werden

§ 7 Absage, vorzeitige Beendigung, Rücktritt

- 1) Absage, Rücktritt und vorzeitige Beendigung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung über die Erhebung der Gebühren der Pädagogischen Hochschule Weingarten für das Kontaktstudium.
- 2) Rücktritte sind schriftlich an die AWW per Post oder E-Mail zu richten. Mündliche Mitteilungen sind als Rücktritt nicht zulässig. Rücktrittsmeldungen bei den Lehrenden gelten als nicht getätigter.
- 3) Für kostenpflichtige Angebote gelten hinsichtlich Absage, vorzeitige Beendigung und Rücktritt durch Teilnehmende ergänzende Regelungen in der Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Erhebung von Gebühren für das Kontaktstudium.

§ 8 Status der Teilnehmenden

- 1) Die Teilnehmenden an den Kontaktstudienangeboten sind keine Mitglieder oder Angehörigen der Pädagogischen Hochschule Weingarten. Sie sind jedoch berechtigt, im erforderlichen Umfang die Einrichtungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten zum Zweck des Kontaktstudiums zu nutzen (vgl. § 64 Abs. 3 LHG). Durch die Anmeldung wird ein Vertrag gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zwischen den Teilnehmenden und der AWW geschlossen. Die Teilnehmenden erhalten dabei einen persönlichen Account der Pädagogischen Hochschule Weingarten und damit Zugang zu den zentralen IT-Diensten. Ein Studierendenstatus ist damit nicht verbunden.

- 2) Die AWW behält sich das Recht vor, Teilnehmende bei Fehlverhalten von Weiterbildungsveranstaltungen auszuschließen. Bei einem Ausschluss sind die vollen Gebühren geschuldet. Es erfolgt keine Rückzahlung.
- 3) Die Hausordnung der Pädagogischen Hochschule Weingarten ist zu beachten.
- 4) Ein Versicherungsschutz der Teilnehmenden besteht nicht.

III. Rahmen-Prüfungsbestimmungen

S 9 (Abschluss-)Prüfungen, Prüfende

- 1) In den Weiterbildungszertifikaten wird mindestens eine Modulprüfung abgelegt, die aus schriftlichen Klausuren, mündlichen Leistungen, einer schriftlichen (Abschluss-)Arbeit, einer Projektarbeit mit oder ohne Präsentation sowie aus einer Kombination der vorstehenden Leistungen bestehen kann. Die Art und der Gegenstand der Abschlussprüfung richtet sich nach den Vorgaben der jeweiligen KSO.
- 2) In den Weiterbildungskursen mit Prüfung können Leistungsformate eingesetzt werden, die den in den Weiterbildungszertifikaten vorgesehenen Prüfungsformaten entsprechen.
- 3) Die Abschlussprüfung, falls vorhanden, wird in der Regel von der/dem fachlich Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot gestellt. Im Falle von Teil- oder Modulprüfungen können die Prüfungsleistungen in Absprache mit der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot auch durch die/den Modulverantwortliche/n abgenommen werden. Im Falle einer mündlichen Leistung wird die Prüfung vor zwei Prüfenden abgelegt, in der Regel vor der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot oder der/dem Modulverantwortlichen und einer/einem weiteren Prüfer/in, die/der von der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot bestimmt wird.
- 4) Prüferin oder Prüfer kann nur sein, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- 5) Der Zeitpunkt für die Prüfungen soll den Teilnehmenden so frühzeitig wie möglich, spätestens vier Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin, bekannt gegeben werden.

S 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- 1) Modulprüfungen werden mit einer Ziffernnote oder mit „bestanden / nicht bestanden“ bewertet.
- 2) Die Bewertung von Modulprüfungen nach Ziffernnoten erfolgt nach folgender Skala:
 - 1 (sehr gut) = hervorragende Leistung
 - 2 (gut) = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 3 (befriedigend) = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 4 (ausreichend) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 5 (nicht ausreichend) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
- 3) Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Senken oder Erhöhen der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Ziffernoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3 und 5,7.
- 4) Die Ziffernoten werden im Zertifikat entsprechend folgender Tabelle ausgewiesen:

Einzelnote	Notenbezeichnung	
	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	sehr gut	excellent
1,7 2,0 2,3	gut	good
2,7 3,0 3,3	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	ausreichend	pass
5,0	nicht ausreichend	fail

- 5) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer/m Prüfenden bewertet werden, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel. Sieht das Weiterbildungsangebot mehr als eine benotete Prüfungsleistung vor, so errechnet sich die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Sind mehrere Prüfungsleistungen für Erlangung eines Zertifikates erforderlich, werden die Einzelnoten entsprechend der ECTS-Anzahl gewichtet, sofern in der KSO nichts Abweichendes geregelt ist.

S 11 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

- 1) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Note/Bewertung mindestens „ausreichend“ (4,0)/„bestanden“ vergeben wird. Wird die Note „nicht ausreichend“ (5,0) oder die Bewertung „nicht bestanden“ vergeben, gilt die Modulprüfung als nicht bestanden.
- 2) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - a) Ein/e Teilnehmende/r eine Wiederholungsprüfung endgültig nicht bestanden hat;
 - b) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.
- 3) Die Feststellung des Nichtbestehens einer Prüfung, das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung und die Ablehnung einer Zulassung zur Prüfung sind der/dem Teilnehmenden durch schriftlichen Bescheid durch die AWW mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

S 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- 1) Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden, können einmal wiederholt werden.
- 2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

- 3) Die Wiederholung hat in der Regel innerhalb eines Jahres, aber spätestens mit der nächsten Kohorte des jeweiligen Weiterbildungsangebots, zu erfolgen.
- 4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen sind gemäß der festgelegten Fristen abzulegen. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Teilnehmende hat das Versäumnis nicht zu verantworten. Ausnahmen genehmigt auf Antrag die Geschäftsführung der AWW.
- 5) Die Art der Wiederholung der Prüfungsleistung ist der/dem Teilnehmenden frühzeitig, spätestens aber bei der Vereinbarung des Wiederholungstermins mitzuteilen.

S 13 Säumnis, Täuschung

- 1) Die Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/„nicht bestanden“ bewertet, wenn die Teilnehmenden der Prüfung ohne Angabe trifriger Gründe fernbleiben. Ist für das Kontaktstudium eine verpflichtende Präsenzphase vorgesehen und wird diese von der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer versäumt, kann die Zulassung zur Prüfung von der Erbringung angemessener Ersatzleistungen abhängig gemacht werden. Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der/dem Verantwortlichen für das Kontaktstudienangebot unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Teilnehmenden oder eines allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- 2) Versuchen Teilnehmende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0)/„nicht bestanden“ bewertet.
- 3) Fehlerhafte oder unterlassene Angaben über benutzte Quellen gelten als Täuschungsversuch (Plagiate), wenn Passagen, die aus veröffentlichten Arbeiten entnommen wurden, nicht als Zitat ausgewiesen sind. Besteht der Verdacht auf Mitführung unzulässiger Hilfsmittel, ist die/der Teilnehmende/n verpflichtet, an der Aufklärung mitzuwirken und die Hilfsmittel gegebenenfalls herauszugeben. Verweigert sie bzw. er die Mitwirkung oder die Herausgabe, wird entsprechend Absatz 2 verfahren. Gleiches gilt für die unzulässige Verwendung von KI-Systemen; hierbei ist die jeweils geltende Richtlinie der Pädagogischen Hochschule Weingarten zur Nutzung von KI-Systemen zu beachten.

S 14 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- 1) Auf Antrag an die oder den Verantwortlichen für das Weiterbildungsangebot werden den Teilnehmenden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse Einsicht in ihre Prüfungen bzw. Prüfungsprotokolle gewährt. Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme wird von der/dem Angebotsverantwortlichen bestimmt.
- 2) Anstelle einer Einsichtnahme nach Absatz 1 kann für Teilnehmende, die nicht vor Ort sind, auch eine Online-Einsicht über ein entsprechend gesichertes System erfolgen, sofern die Identität der Teilnehmenden eindeutig nachgewiesen werden kann und die Übertragung der Prüfungsergebnisse über eine verschlüsselte Verbindung erfolgt.

S 15 Urkunde, Zertifikat, Teilnahmebescheinigung

- 1) Nach erfolgreicher Ablegung aller geforderten Prüfungen und Begleichung der Gebühren, die im Zusammenhang mit dem Weiterbildungsangebot entstanden sind, erhalten die Teilnehmenden eine schriftliche

Urkunde, entweder als Zertifikat oder Teilnahmebescheinigung, abhängig vom Angebotstyp. Die Urkunde enthält folgende Angaben:

- Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Titel der Weiterbildung
 - ggf. spezifische Zertifikatsbezeichnung (beispielsweise *Certificate of Advanced Studies*)
 - Anzahl der ggf. vergebenen ECTS
- 2) Die Urkunde wird von einem Rektoratsmitglied oder der/dem Verantwortlichen des Angebots (ausgehend von Angebotstyp) und einer Vertreterin/einem Vertreter der AWW unterschrieben.
- 3) Bei Weiterbildungszertifikaten (CAS, DAS, CBS, DBS sowie Microcredentials) erhalten die Teilnehmenden eine Zertifikatsurkunde, die die Gesamtnote der Prüfungen sowie die Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkte des belegten Zertifikatkurses und der zugehörigen Prüfungen ausweist. Die Gesamtnote wird gebildet, indem die entsprechend der ECTS-Gewichtung aufsummierten Noten der Module (Dezimalnote mit den ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma) durch die Anzahl der ECTS aller benoteten Module dividiert wird.

S 16 Anrechnung auf Hochschulstudium

Es können Anrechnungen von Leistungspunkten erfolgen. Für die Anrechnung auf ein Hochschulstudium an der Pädagogischen Hochschule Weingarten finden § 35 Absatz 4 i.V.m. Absatz 1 bis 3 Satz 1 Nr.1 LHG sowie die Regelungen in der Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) und die Regelung der jeweils aktuellen Satzung der Pädagogischen Hochschule Weingarten über die Zulassung und Immatrikulation zum Studium zu höheren Fachsemestern Anwendung.

IV. Schlussbestimmungen

S 17 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- 1) Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
- 2) Für Weiterbildungsangebote, die vor Erlass dieser Satzung begonnen haben oder bei denen das Bewerbungsverfahren bereits gestartet ist, gelten die Abschnitte I. und III. entsprechend. Die Abschnitte II. und IV. dieser Satzung finden keine Anwendung.

Weingarten, den 16.12.2025

Prof. Dr. Karin Schweizer
(Rektorin)